

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Angelika Köster-Loßack und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Verbraucherschutz in der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe (Psychomarkt)**

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich ebenso wie in anderen westlichen Gesellschaften in den vergangenen Jahrzehnten ein als „Psychomarkt“ bzw. „gewerbliche Lebensbewältigungshilfe“ bezeichneter expandierender gesellschaftlicher Bereich herausgebildet. In ihm treten als Anbieter auch „Psychogruppen“ und neu-religiöse Organisationen auf. Dieser Bereich ist durch eine unscharfe Grenzziehung mit Überlappungen in die Disziplinen der anerkannten Heilkunde und der etablierten Seelsorge gekennzeichnet.

Einige Anbieter auf dem Psychomarkt beziehen sich auf Bedürfnisse der Hilfesuchenden, die sowohl seelisch-körperliches Wohlbefinden und soziale Geborgenheit als auch die Suche nach weltanschaulichem Sinn und religiöser Orientierung umfassen. Die Anbieter alternativer Lebensbewältigungshilfe sind häufig mit Erwartungen konfrontiert, die von den etablierten Institutionen der Heilkunde und der Seelsorge offenbar unzulänglich erfüllt werden. Die Entstehung des Psychomarktes ist insofern ein Indiz für die Legitimationskrise traditioneller Institutionen, die mit einer Ausdifferenzierung bzw. Pluralisierung der Lebensstile einhergeht.

Auf dem Markt der gewerblichen Lebensbewältigungshilfen treten unterschiedliche Anbieter auf: Ihren Angeboten können anerkannte therapeutische Behandlungsmethoden zugrunde liegen. Sie können aber auch auf unkonventionellen, alternativen Heil- und Behandlungsmethoden beruhen. Diesen wird ebenso wie den von neu-religiösen Gruppen angebotenen Techniken zur Lebensbewältigung von Kritikern häufig unterstellt, daß sie eine Kombination aus religiösen, pseudowissenschaftlichen und unseriös angewandten wissenschaftlichen Methoden darstellen.

Der Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe ist nur schwer identifizierbar. Es erweist sich als ebenfalls schwierig, zwischen Angeboten zur persönlichen Entwicklung und Leistungssteigerung und denen zu unterscheiden, die auf Heilung oder Linderung von Krankheiten zielen.

Vor diesem Hintergrund gibt es eine konflikträchtige Konstellation, die mitunter den Vergleich mit einem „Kulturkampf“ nahelegt. Sie besteht in der Konkurrenz der Anbieter von gewerblicher Lebenshilfe mit der traditionellen Heilkunde und der Seelsorge durch die Amtskirchen. So zeigen Umfragen, daß die Anbieter gewerblicher Lebenshilfe als „wettbewerbsfähig“ betrachtet werden: Große Bevölkerungsteile sehen in den alternativen, „ganzheitlichen“ Heilmethoden eine legitime Konkurrenz oder Ergänzung zur Schulmedizin. Allein die Schätzungen zur Anzahl der Anbieter im Esoterikbereich bewegen sich in der Größenordnung der niedergelassenen Nervenärzte und Psychiater und anerkannten Psychotherapeuten. Die unübersehbare Vielfalt der Ansätze und Methoden auf dem Psychomarkt weist ebenso wie die geschätzten Umsatzzahlen und die Auflage von Fachzeitschriften auf einen bedeutenden gesellschaftlichen Bereich hin.

Ein weiteres konflikträchtiges Moment neben der Konkurrenzsituation besteht darin, daß die gewerbliche Lebenshilfe anders als die klassische Heilbehandlung ein im Sinne des Verbraucherschutzes unregulierter Bereich ist, in dem sich auch unqualifizierte, unseriöse Anbieter bewegen können. Es gibt keine Regelungen, mit denen berufliche Standards zum Schutz der Hilfesuchenden bestimmt werden, wie dies bei der Ärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz und dem anstehenden Psychotherapeutengesetz der Fall ist. Auf dem Psychomarkt fehlt eine Marktordnung im Sinne eines adäquaten Verbraucherschutzes. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat deshalb Vorschläge zum gesundheitlichen Verbraucherschutz erarbeitet. Das Bundesland Hamburg hat in diesen Wochen einen Gesetzentwurf zur „Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe“ vorgelegt (vgl. BR-Drucksache 351/97 vom 13. Mai 1997).

Der Vorschlag für eine Gesetzesinitiative wird vorrangig damit begründet, Verbraucher vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken zu schützen, mit denen „Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können“. Dabei wird unterstellt, daß bei den Verbrauchern rationale und wirtschaftliche Erwägungen beim Vertragsabschluß häufig im Hintergrund stehen. Da die Hilfesuchenden unter dem starken Druck ihrer Probleme stehen würden, sei ihre Urteilsfähigkeit in dieser besonderen Nachfragesituation eingeschränkt. Die Bedingungen des Vertragsabschlusses sollen deshalb transparent gemacht werden, so daß die Hilfesuchenden vor voreiligen Vereinbarungen geschützt werden können. Dies soll u. a. durch die Schriftform des Vertrages, die schriftliche Leistungsbeschreibung und ein Widerrufsrecht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluß erreicht werden. Bei Schadenersatzansprüchen sollen die Anbieter in dem Hamburger Gesetzentwurf im Sinne einer Beweislastumkehr beweisen, daß die Lebensbewältigungshilfe für auftretende Gesundheitsstörungen nicht ursächlich ist.

Es ist grundsätzlich richtig, den Verbraucherschutz im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe gesetzlich zu verankern. Wenn durch eine unsachgemäße Anwendung von Therapiefor-

men gesundheitliche oder psychische Schäden hervorgerufen werden können, hat der Staat eine Schutzpflicht, die gegenüber der Gewerbefreiheit vorrangig sein muß. Es muß aber bedacht werden, daß die verbraucherorientierte Regulierung dieses Marktes nicht zu seiner Vernichtung führen darf. Die gewerblichen Lebensbewältigungshelfer dürfen im Verhältnis zu vergleichbaren Berufsgruppen nicht benachteiligt werden. Die Existenz dieses expandierenden Marktes spiegelt das verbreitete Bedürfnis nach einer befriedigenden Lebensgestaltung und weltanschaulicher bzw. religiöser Orientierung wider.

Vor einer gesetzlichen Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe im Sinne des Verbraucherschutzes sind noch eine Reihe von Fragen zu klären. Sie betreffen u. a. die Abgrenzung bzw. Bestimmung des Gegenstandes der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und vertragliche Bestimmungen wie das Rücktrittsrecht und die Beweislastumkehr. Es stellt sich auch die grundsätzliche Frage, ob eine spezifische, auf den Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zugeschnittene gesetzliche Regelung oder Änderungen im allgemeinen Verbraucherschutzrecht sinnvoll sind.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

1. Beabsichtigt die Bundesregierung auf eine gesetzliche Regelung des Marktes der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe hinzuwirken?

Wenn ja, in welchem Zeitrahmen beabsichtigt die Bundesregierung dies?

2. Worin besteht nach Auffassung der Bundesregierung der besondere Charakter dieses Marktes, der diesen von anderen Märkten signifikant unterscheidet?
3. Teilt die Bundesregierung die Begriffsbestimmung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe, wie sie in dem Gesetzentwurf des Landes Hamburg vorgenommen wird?

Wenn nein, wie definiert die Bundesregierung den Bereich der gewerblichen Lebenshilfe?

4. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt möglich, die gewerbliche Lebenshilfe von anderen Bereichen wie anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, Naturheilverfahren oder der kirchlichen Seelsorge präzise abzugrenzen?
5. Gibt es zwischen Bund und Ländern eine Übereinstimmung darüber, was unter gewerblicher Lebenshilfe im engeren und weiteren Sinne zu verstehen ist?

6. Sind der Bundesregierung empirische Untersuchungen über Umfang und Merkmale des Angebotsspektrums auf dem deutschen Markt der gewerblichen Lebenshilfe bekannt?

Wenn ja, was sind die wesentlichen Befunde dieser Untersuchungen?

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, eine empirische Untersuchung über das Angebotspektrum durchführen zu lassen?

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Vorabdefinition der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe nicht sinnvoll ist, so lange ein Überblick über das gesamte Angebot nicht vorhanden ist?
8. Betrachtet es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang als sinnvoll, alle Anbieter von Lebenshilfe – unabhängig von der spezifischen Organisationsform und dem ideellen Hintergrund – in einer Bestandsanalyse zu erfassen?
9. Gibt es empirische Erhebungen darüber, wer das Angebot der gewerblichen Lebenshilfe in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nimmt?

Wenn ja, in welcher Häufigkeit wird das Angebot in Anspruch genommen?

Um welche Gruppen handelt es sich dabei differenziert nach Alter, Geschlecht und Schichtzugehörigkeit?

10. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung fundierte empirische Erhebungen darüber, wie die Hilfesuchenden bzw. Verbraucher das Angebot dieses Marktes bewerten?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Befunde?

11. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung öffentliche oder private Stellen, die die Hilfesuchenden in der Bundesrepublik Deutschland über das Angebot der gewerblichen Lebenshilfe informieren?
12. Verfügt die Bundesregierung über fundierte empirische Informationen, in welcher Weise und in welchem Ausmaß in der Bundesrepublik Deutschland durch gewerbliche Lebenshilfe ausgelöste somatische und psychische Schädigungen auftreten?
13. Gibt es Kenntnisse darüber, ob derartige somatische bzw. psychische Schädigungen im Zusammenhang mit gewerblicher Lebensbewältigungshilfe signifikant häufiger auftreten als in anderen Bereichen wie der Schulmedizin oder der traditionellen Seelsorge?
14. Betrachtet die Bundesregierung es als sinnvoll, ein Zulassungsverfahren für gewerbliche Lebensbewältigungshelfer einzuführen?

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es angesichts der komplizierten Definition des Gegenstandes der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe sinnvoll ist, den Schutz der Hilfesuchenden in der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe durch Regelungen im allgemeinen Verbraucherschutz zu erreichen?

16. Welche dem Verbraucherschutz dienenden Informationen sollten Verträge zwischen Anbietern gewerblicher Lebensbewältigungshilfe und den Hilfesuchenden im einzelnen aufweisen?  
Sollte dem Verbraucher eine detaillierte, schriftliche Leistungsbeschreibung ausgehändigt werden?
17. Welche Widerrufsfristen erscheinen der Bundesregierung zum Schutz der Hilfesuchenden geeignet?  
Wie begründet die Bundesregierung eine spezifische Widerrufsfrist?
18. Wie beurteilt die Bundesregierung darüber hinaus die Forderung, dem Verbraucher ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Vertragsabschluß einzuräumen?
19. Sollten die Anbieter gewerblicher Lebensbewältigungshilfe nach Auffassung der Bundesregierung einer Versicherungspflicht unterliegen, so daß Schadenersatzansprüche nicht an der fehlenden Liquidität von Anbietern scheitern können?
20. Soll es nach Auffassung der Bundesregierung bei der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe eine Beweislastumkehr bei Gesundheitsschäden geben, d. h. sollen die Anbieter den Nachweis erbringen müssen, daß eine Beeinträchtigung der Gesundheit bei einem Hilfesuchenden nicht auf eine bestimmte Behandlungsmethode zurückzuführen ist?
21. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß dieser Nachweis in der Regel in der Praxis nicht erbracht werden kann und die Einführung der Beweislastumkehr den Markt der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe vernichten könnte?
22. Welche gesetzlichen Regelungen zur gewerblichen Lebensbewältigungshilfe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im vergleichbaren Ausland, insbesondere in den Ländern der Europäischen Union?
23. Welche Erfahrungen sind in diesen Ländern mit gesetzlichen Regelungen gemacht worden?

Bonn, den 30. Juni 1997

**Dr. Angelika Köster-LoBack**  
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**





